

Bitte entspr. Brief vorbereiten

Landkreis Börde • Gerikestraße 104 • 39340 Haldensleben



Landkreis Börde

Mitglieder des Gemeinderates Barleben
Über
Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann- Straße 22
39179 Barleben

BB	Stellv. BM	JU	UB	BA	SV	HA	FI	RB	GV	Ø
	Ø	X				Ø			ORM B	-
WW				Gemeinde Barleben	Eilt	So- fort			OBM E	
Lfd. Nr.	1578				Datum	26. FEB. 2014			OBM M	
RU	AE	SN	ALB	z. B.	z. K.	Anl. IV	Anl. BV			
				X						

Der Landrat

Fachdienst - Zeile 2
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
01.15.1.GBa.GOGR/Anfragen

Datum:
25.02.2014

Sachbearbeiter/in:
Frau Schenk

Haus / Raum:
316

Telefon / Telefax:
03904 7240-1261
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucheranschrift:

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlo-
se Mitteilungen ohne elektroni-
sche Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Verfahren nach der Geschäftsordnung und zum Antragsrecht

Sehr geehrter Herr Keindorff,
sehr geehrte Gemeinderäte,

die Mitglieder des Gemeinderates Barleben, Herr Dr. Appenroth und Herr Lange haben sich in o. g. Sache an die Kommunalaufsicht gewandt.

Im Rahmen des Informationsrechts nach § 135 GO LSA wurden die dazu von mir abgeforderten Unterlagen von der Verwaltung vorgelegt.

Im Rahmen meiner kommunalaufsichtlichen Prüfung habe ich auch über die Art und Weise meines kommunalaufsichtlichen Einschreitens zu entscheiden. Unter Abwägung der zur Diskussion stehenden Probleme und im Hinblick auf die anstehende Kommunalwahl am 25.05.2014 halte ich die Form der kommunalaufsichtlichen Beratung i. S. d. § 133 Abs. 1, 2 GO LSA vorliegend zunächst für angemessen, jedoch auch für notwendig.

Ich gehe davon aus, dass es im Interesse der Gemeinde liegt, die anstehenden Aufgaben auf der Grundlage eines rechtmäßigen Verwaltungshandelns umzusetzen und dabei das sachliche Zusammenwirken der daran beteiligten gemeindlichen Organe nicht außer Acht zu lassen. Dieser Grundsatz sollte auch gelten, wenn von den Agierenden unterschiedliche. Rechtsauffassungen zu einzelnen Sachangelegenheiten vertreten werden.

Zu den im Einzelnen aufgeworfenen Fragen äußere ich mich wie folgt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben verfügte spätestens mit seiner Beschlussfassung am 31.05.2011 über eine Geschäftsordnung.

Die Verpflichtung für die Gemeinde zum Erlass einer Geschäftsordnung ergibt sich aus § 51a GO LSA. Diese Regelung wurde mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, GVBL vom 30.12.2005, S. 808, aufgenommen. Danach kann der Gemeinderat nach der Neuwahl eine neue Geschäftsordnung beschließen oder auch in der konstituierenden Sitzung festlegen, dass bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung, die Geschäftsordnung der ausgelaufenen Wahlperiode weiter gelten soll. In jedem Fall handelt es sich bei der Vorschrift zum Erlass einer Geschäftsordnung um eine Muss- Vorschrift.

Die Geschäftsordnung kann im Laufe der Wahlperiode jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft geändert werden.

Die Geschäftsordnung entfaltet keine Rechtswirkungen nach außen, jedoch eine Bindungswirkung im Innenverhältnis, da mit den Regelungen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Mitglieder einschließlich der Ausschüsse begründet werden. D. h. auch, dass die Vertretung im Einzelfall nicht von den Festlegungen abweichen kann, es sei denn, die Vertretung beschließt im Einzelfall ein Abweichen von der Regelung mit allen ihren Mitgliedern. Ein Rügerecht des einzelnen Gemeinderates ist dann nicht mehr möglich. Ein Widerspruchsrecht des Bürgermeisters oder der Eingriff der Kommunalaufsicht ist dann nur noch zulässig, wenn der Verstoß gegen die Geschäftsordnung zugleich eine Verletzung einer Rechtsvorschrift darstellt, nicht hingegen bei einer bloßen Verletzung von Geschäftsordnungsvorschriften.

Darüber hinaus ist die gerichtliche Überprüfung von Vorschriften der Geschäftsordnung, die die Einzelmitgliedschaftsrechte der Mitglieder berühren sowie das Kommunalverfassungsverfahren bezüglich der Regelungen über die Rechtsstellung der Mandatsträger möglich.

Die Geschäftsordnung sollte bei jeder Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Arbeitsgrundlage vorliegen, damit bei Bedarf Einsicht in die betroffene Regelung genommen werden kann und unnötige Diskussionen weitestgehend vermieden werden können.

Die Festlegung der Tagesordnung obliegt gemäß § 51 Abs. 4 GO LSA dem Vorsitzenden des Gemeinderates im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Die Einberufung ist je nach Geschäftslage, aber mindestens einmal im Vierteljahr gesetzlich vorgeschrieben (§ 51 Abs. 3).

Wie umfänglich die Tagesordnung für eine Sitzung sein soll, ist gesetzlich nicht geregelt. In jedem Fall sollte jedoch eine „Überhäufung“ der Tagesordnung von vornherein vermieden werden, damit den Mitgliedern des Gremiums eine konstruktive und sachgerechte Erörterung der abzuarbeitenden Tagesordnung tatsächlich auch möglich ist. Die Unterbrechung der Sitzung z. B. wegen „zeitlicher Erschöpfung“ und deren Fortsetzung innerhalb der nächsten Tage (nach Ansicht des OVG Bbg, LKV 1995, 42 innerhalb von 2 Tagen) ist rechtlich möglich, sollte jedoch nicht der Regelfall sein. Sobald ein Beratungs- und Entscheidungsbedarf in der Gemeinde ansteht, sollte diesem unbeachtlich eines bestätigten Sitzungsplanes, durch eine kurzfristige Einberufung einer „neuen“ Sitzung unter Beachtung der Ladungsfrist entsprochen werden (außerplanmäßige Sitzung).

Unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften der GO LSA sollten in die Geschäftsordnung unbedingt Regelungen über das Verfahren und die Behandlung von Anträgen aufgenommen werden.

Die Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates Barleben sind kommunalrechtlich nicht zu beanstanden. Unter Beachtung der bereits erwähnten Bindungswirkung der Geschäftsordnungsregelungen dürfte es somit grundsätzlich nicht zu „Unstimmigkeiten“ im Verfahrensablauf innerhalb der Sitzung kommen.

Zu der Sitzung des Gemeinderates Barleben am 19.12.2013 wurde von den Fraktionen der CDU, Freie Wähler und Die Linke ein Antrag eingebracht, der nunmehr in der Sitzung am 11.02.2014 behandelt wurde und in einer Beschlussfassung mündete..

Gegenstand des Antrags ist die Bildung eines Ausschusses für die Zulassung der Inhalte für den Mittellandkurier. Der Ausschuss soll aus den Fraktionsvorsitzenden oder einem Vertreter bestehen und im Vorfeld den Inhalt sichten. Die Bildung des Ausschusses wird von den Antragstellern als ein Mittel zur demokratischen Meinungsbildung gesehen. Damit soll der Tatbestand der Vorteilsnahme insbesondere im Wahlverfahren unterbunden werden.

In der Begründung wird im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die Berichterstattung im Mittellandkurier nicht in jedem Fall der Wahrheit entsprach und somit Vereine und Privatpersonen in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wurden. Ebenso wird die ständige Präsenz des Bürgermeisters und seine Kandidatur für den Gemeinde- bzw. Ortschaftsrat Barleben bei den zurückliegenden Kommunalwahlen, ohne jemals ein solches Mandat angenommen zu haben, kritisiert.

Der Mittellandkurier ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde Barleben gemäß den Regelungen in der Hauptsatzung. Herausgeber ist die Gemeinde Barleben. Zuständig für die amtlichen Mitteilungen ist gemäß § 6 Abs. 2 GO LSA der Bürgermeister.

Neben den amtlichen Mitteilungen wird der redaktionelle Teil des Mitteilungsblatts für Beiträge und Informationen über das gesellschaftliche Leben in Barleben genutzt.

Die inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an derartige Veröffentlichungen sind in einer Richtlinie mit Beschluss des Gemeinderates (BV-0438/2005) festgelegt worden. In dieser ist auch festgelegt, wer zur Berichterstattung berechtigt ist (Bürgermeister, Schulen, Vereine, anerkannte Kirchen). Der Bürgermeister als Repräsentant der Gemeinde ist demnach in erster Linie die Person, die die Einwohner/Bürger der Region über alles „Wissenswerte“ unterrichtet. Der Bürgermeister ist in Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet, die verfassungs- und presserechtlichen Grundsätze sowie alle sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergebenden Rechtsanforderungen uneingeschränkt einzuhalten. Dazu gehört u. a. auch die Sicherstellung des „Neutralitätsprinzips“ im Zusammenhang mit den Wahlen und der politischen Arbeit der Parteien und Wählergruppen.

Werden diese Rechtsgrundsätze durch den Bürgermeister verletzt, sind diese Verstöße nach den dazu heranzuziehenden Rechtsnormen festzustellen und ggf. vom Gemeinderat disziplinarisch zu ahnden. Die Bildung eines Ausschusses, dessen Aufgabe es ist, über die Veröffentlichung von Beiträgen zu entscheiden, übersteigt nach meiner Rechtsauffassung die Kompetenzen des Gemeinderates.

Nach meiner Rechtsauffassung obliegt dem Bürgermeister gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. In diesem Bereich ist er für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und die Führung seiner Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Vorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Gemeinderat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Bei der Vornahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung benötigt der Bürgermeister keine Entscheidung des Gemeinderates, die Vertretung kann auch keine Weisung erteilen. Andererseits kann der Bürgermeister die Entscheidung auch nicht dem Gemeinderat überlassen, da das Gesetz ihm die Zuständigkeit zuweist. Der Bürgermeister kann sich zwecks Beratung allenfalls eine unverbindliche Stellungnahme vom Gemeinderat einholen. (Kommentar zur GO LSA Klang, Gundlach, Kirchmer, § 63 RnNr. 1- 2).

Zu der Begründung des Antrages bezüglich des Wahlverhaltens des Bürgermeisters weise ich hier insbesondere mit Blick auf die Kommunalwahlen 2014 auf die Gesetzeslage hin.

Mit der am 21.12.2013 in Kraft getretenen siebenten Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 08.12.2013 - GVBL. LSA. S. 532- wurde durch die Neuregelungen in den §§ 21 Abs. 12, 28 Abs. 7 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA) der § 30 Abs. 5 KWO LSA angepasst und eine neue Anlage 9a eingeführt.

Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, Scheinkandidaturen bei Vertretungswahlen verfassungskonform einzudämmen.

Nach den verfassungsrechtlichen Vorschriften ist ein rechtlicher Ausschluss der Wählbarkeit eines Scheinkandidaten, also Kandidaturen von hauptamtlichen Amtsträgern (Bürgermeister, Landräte), s. § 40 GO LSA § 29 LKO LSA, die Stimmen auf den Wahlvorschlägen ihrer Partei bei den Vertretungswahlen ziehen wollen, jedoch ihr Amt für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Vertretung nicht aufgeben werden, unzulässig. Um die Wähler auf derartige Scheinkandidaturen zukünftig deutlich hinzuweisen, wurde die Veröffentlichung einer wenn auch rechtlich unverbindlichen Absichtserklärung eingeführt. Wenn eine Kandidatur in eine Vertretung beabsichtigt wird, die eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würde, ist dem Wahlvorschlag eine Erklärung über die Unvereinbarkeit nach Anlage 9a zu § 30 Abs. 5 Nr. 2a KWO LSA beizufügen und mitzuteilen, ob die Weiterführung des Amtes oder die Annahme des Mandats nach der Wahl beabsichtigt ist. Diese Information wird den Wählern zur Verfügung gestellt. Dies kann z. B. über eine wertungsfreie Veröffentlichung im Mittellandkurier der Gemeinde Barleben erfolgen.

Die kreisangehörigen Gemeinden wurden über die Gesetzesänderung einschließlich spezieller Verfahrenshinweise durch die Mitteilung des Runderlass des Ministeriums des Innern und Sport vom 21. 01.2014 über den Landkreis Börde informiert.

Sehr geehrter Herr Keindorf,

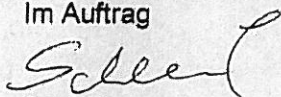
wie ich eingangs bereits angemerkt habe, halte ich meine rechtlichen Ausführungen Ihnen und den Mitgliedern des Gemeinderates gegenüber auf Grund der in der jüngsten Vergangenheit bei der Kommunalaufsicht eingegangenen Anfragen für angemessen und erforderlich.

Ich möchte mit der Darstellung der Sach- und Rechtslage nicht nur formal meiner kommunalaufsichtlichen Pflicht der Beratung nachkommen, sondern meine Ausführungen auch als Appell an alle Mitglieder des Gemeinderates verstanden wissen. Im Rahmen meiner Zuständigkeit bin ich jederzeit bereit unterstützend bei der Lösung von Kommunalrechtsfragen unter Beachtung der Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden mitzuwirken.

Abschließend bitte ich Sie mein Schreiben umgehend an die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Barleben weiterzuleiten und mir dies zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schenk
Hauptsachbearbeiterin